

Produktinformationsblatt für die Schlachttierversicherung



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und unserer Satzung. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich, welche Risiken sind versichert?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung erstreckt sich auf den Ersatz des Schadens, der dadurch entsteht, dass versicherungsfähige Schlachttiere durch amtliche Beanstandung anlässlich der Fleischschau ganz oder teilweise zum Genuss für Menschen untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt werden. Außerdem werden diejenigen Verluste ersetzt, die dadurch entstehen, dass bereits zur Versicherung angemeldete Tiere noch vor der Schlachtung im eigenen Schlachthof oder Schlachthaus oder auf dem Wege dorthin verenden.

Die Entschädigung beträgt

- a) bei Beanstandung des ganzen versicherten Tieres 100 Prozent,
- b) bei Verenden des Tieres 80 Prozent des Einkaufspreises nach der vorzulegenden Ein- oder Verkaufsabrechnung - jedoch wird höchstens der Betrag entschädigt, der sich aus Lebend- oder Schlachtgewicht und dem ortsüblichen Tagespreis für die betreffende Qualitäts- und Gewichtsklasse des beanstandeten oder verendeten Tieres errechnet - abzüglich eines erzielten Erlöses.

Weitere Angaben können Sie dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Schlachttierversicherung (AVB/SCHL) entnehmen.

2. Welche Risiken sind nicht versichert, welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden ist nicht versichert. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, kann die Leistung in dem Verhältnis gekürzt werden, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Die Versicherung bezieht sich nicht auf Schäden, die entstehen

- a) durch Seuchen,
- b) durch Beanstandungen, die darauf zurückzuführen sind, dass den Tieren vor der Schlachtung Arzneimittel verabfolgt wurden,
- c) durch Beanstandung wegen fischigen, tranigen oder öligen Geruchs oder Geschmacks,
- d) durch mangelhaften Zustand des Transportmittels sowie durch Verstöße gegen die Transport- und Verladevorschriften,
- e) durch Krieg oder innere Unruhen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Die Beitragshöhe, die Fälligkeit und die Versicherungsdauer können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der dort genannte erste oder einmalige Beitrag wird vor der Schlachtung fällig, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich Stundung gewährt hat.

Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Für die Beitragszahlung gelten die §§ 33 ff VVG.

4. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

GHV | Die Versicherungsmanufaktur für Mensch, Tier und Natur

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
GHV VERSICHERUNG
Bartningstr. 59
64289 Darmstadt

Kontakt:
06151 3603-0
info@ghv-versicherung.de
www.ghv-versicherung.de

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000111555
USt-ID-Nr.: DE114107069
VersSt-Nr.: 807/V90807010692

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, jedes zur Schlachtung bestimmte versicherungsfähige Tier zur Versicherung anzumelden. Dies ist auch gesetzlich geregelt (§§ 53 ff VVG). Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahr-erhöhung ein, insbesondere durch Verwendung der versicherten Tiere zu anderen als den angegebenen Zwecken, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Wird ein versichertes Tier nach dem Schlachten beanstandet, so haben Sie uns auf Ihre Kosten

- a) unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, hiervon Anzeige zu erstatten,
- b) den Nachweis zu führen, dass das beanstandete Tier versichert ist,
- c) eine von dem beamteten Fleischbeschauer ausgestellte Bescheinigung über den Befund bei der Lebendbeschau und den Grund, den Umfang und die Art der Beanstandung beizubringen,
- d) den Wert des Tieres vor der Schlachtung durch die Vorlage der Einkaufsrechnung und des Wiegescheins nachzuweisen,
- e) bei Transportschäden eine amtliche Bescheinigung über Ursache, Ort und Zeitpunkt des Schadens vorzulegen,
- f) bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen.

Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme des Tieres in die Versicherung, jedoch nicht vor Zahlung des Beitrages. Wird der Beitrag gestundet, beginnt der Versicherungsschutz mit der Aufnahme.

Der Versicherungsschutz endet mit der Freigabe des geschlachteten Tieres durch den amtlichen Fleischbeschauer, spätestens am 8. Tag nach der Aufnahme des Tieres in die Versicherung.